

Die folgende Verordnung des Regionalen Planungsverbandes Würzburg wurde durch die „Bekanntmachung der Regierung von Unterfranken vom 14. April 2008 Nr. 24-8152.00-1/06“ im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken (S. 142) bekannt gemacht:

Fünfte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Würzburg (2)

Vom 6. Februar 2008

Auf Grund von Art.19 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521, BayRS 230-1-W) erlässt der Regionale Planungsverband Würzburg folgende Verordnung:

§ 1

Änderung des Regionalplans, Kapitel B XI, Abschnitt 5 „Abflussregelung“

Die normativen Vorgaben des Regionalplans der Region Würzburg (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 30. Oktober 1985, GVBl S. 676, BayRS 230-1-13-U), zuletzt geändert durch die Vierte Verordnung zur Änderung des Regionalplans vom 14. Januar 2008 (Amtsblatt der Regierung von Unterfranken S. 139), werden wie folgt geändert:

- (1) Die Überschrift „Abflussregelung“ zu den normativen Vorgaben B XI 5 wird ersetzt durch das Wort „Hochwasserschutz“.
- (2) Dem Ziel B XI 5.1 werden die normativen Vorgaben der Anlage einschließlich Anhang angefügt, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 15. April 2008 in Kraft.

Karlstadt, den 6. Februar 2008
Regionaler Planungsverband Würzburg

Grein
Landrat
Verbandsvorsitzender

Anlage zu § 1 der Fünften Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Würzburg (2) vom 6. Februar 2008

**Regionalplan
Region Würzburg (2)**

Normative Vorgaben

**Ziel B XI 5.1
(Vorranggebiete für Hochwasserschutz)**

Ziele (Z) und Grundsätze (G)

Dem Ziel B XI 5.1 wird angefügt:

„Folgende Gebiete werden als Vorranggebiete für den Hochwasserabfluss und -rückhalt (Vorranggebiete für Hochwasserschutz) ausgewiesen:

Landkreis Main-Spessart

Nr. H 1	Wern	Gemeinden Arnstein, Thüngen, Karlstadt, Eußenheim, Gössenheim
Nr. H 2	Karbach	Gemeinden Birkenfeld, Karbach
Nr. H 3	Lohr	Gemeinden Frammersbach, Partenstein, Lohr a. Main
Nr. H 4	Aubach	Gemeinden Wiesthal, Partenstein
Nr. H 5	Lohrbach	Gemeinden Neuhütten, Wiesthal
Nr. H 6	Aura	Gemeinden Fellen, Burgsinn

Ihre Lage und Abgrenzung bestimmt sich nach der Tekturkarte 3 zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“, die Bestandteil des Regionalplans ist.

In den Vorranggebieten für den Hochwasserabfluss und -rückhalt (Vorranggebiete für Hochwasserschutz) soll dem vorbeugenden Hochwasserschutz gegenüber anderen raumbedeutsamen, aber mit dem vorbeugenden Hochwasserschutz nicht zu vereinbarenden Nutzungen Vorrang zukommen.“

Redaktionelle Hinweise:

Hier endet die Anlage zu § 1 der Zweiten Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Würzburg (2) vom 6. Februar 2008. Die in der Verordnung als Anhang zur Anlage bezeichnete Tekturkarte 3 zur Karte 1 „Raumstruktur“ finden Sie separat als Download.

Der Regionalplan besteht aus den in der „Anlage zu § 1“ enthaltenen normativen Vorgaben (Ziele und Grundsätze der Raumordnung) und ihren Begründungen. Da diese zwar nicht Bestandteil der „Anlage zu § 1“ sind, gleichwohl aber der Interpretation und dem Verständnis der normativen Vorgaben dienen, werden die Begründungen der Vollständigkeit halber nachstehend wiedergegeben.

**Regionalplan
Region Würzburg (2)**

**Ziel B XI 5.1
(Vorranggebiete für Hochwasserschutz)**

Begründung

Die Begründung zu B XI 5 erhält die Überschrift „Hochwasserschutz“.

Der Begründung zu B XI 5.1 wird angefügt:

„In der Region sind Überschwemmungsgebiete gem. § 31b Wasserhaushaltsgesetz am Main, an der Fränkischen Saale, an der Schondra, an der Sinn sowie in Teilabschnitten kleinerer Gewässer festgesetzt. Die festgesetzten Überschwemmungsgebiete sind in der Tekturkarte 3 zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ nachrichtlich dargestellt, soweit ihr Verlauf im Maßstab 1:100.000 darstellbar ist.

Als Vorranggebiete für den Hochwasserabfluss und -rückhalt (Vorranggebiete für Hochwasserschutz) werden bereits ermittelte, aber wasserrechtlich noch nicht festgesetzte Überschwemmungsgebiete ausgewiesen (LEP Ziel B I 3.3.1.2). Für die Abgrenzung der Vorranggebiete für Hochwasserschutz wurde als maßgebendes Hochwasser ein hundertjähriges Hochwasserereignis (HQ₁₀₀) zugrunde gelegt. Bei der Ausweisung der Vorranggebiete sollen vorhandene sowie in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen ausgewiesene Bauflächen ausgenommen werden.

Mit der Festlegung als Vorranggebiete für Hochwasserschutz sollen diese im Rahmen der Flächenvorsorge vor konkurrierenden Nutzungen geschützt werden, die mit dem vorbeugenden Hochwasserschutz nicht zu vereinbaren sind. Auf die Begründung zu den Hochwasserschutzzielen des LEP (B I 3.3.1) und Art. 61g BayWG wird ausdrücklich hingewiesen.“